

2 Öffentliche Bekanntmachung
Antrag der AGR Abfallentsorgungs-Gesellschaft
Ruhrgebiet mbH (AGR), Im Emscherbruch 11,
45699 Herten vom 24.04.2020 auf Zulassung des
vorzeitigen Beginns von vorbereitenden Maß-
nahmen zur Erweiterung und Erhöhung der Zent-
raldeponie Emscherbruch (ZDE) gemäß § 37 des
Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG).

Bezirksregierung Münster 48148 Münster, 08. Januar 2021
 Dezernat 52

Az.: 52-500-0662646-1000/0163.U

Seitens der AGR wurde der vorzeitige Baubeginn für Teilmaßnahmen zur Vorbereitung der geplanten Erweiterung und Erhöhung der ZDE zur Schaffung zusätzlicher Volumina für Abfälle der Deponieklassen I, II und III einschließlich damit im Zusammenhang stehender Änderungen beantragt.

Nach Prüfung der seitens der AGR eingereichten Unterlagen wurde nunmehr durch die Bezirksregierung Münster (BR MS) der vorzeitige Beginn im nachfolgend genannten Umfang zugelassen. Im Folgenden wird der Tenor meines Bescheides vom 07.01.2021 wiedergegeben:

1. Umfang der Zulassung des vorzeitigen Baubeginns

Die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns gilt ausschließlich für die nachfolgend genannten Teilmaßnahmen aus dem Antrag gemäß § 35 Abs. 2 KrWG zur „Erweiterung und Erhöhung der Zentraldeponie Emscherbruch zur Schaffung zusätzlicher Volumina für Abfälle der Deponieklassen I, II und III einschließlich damit im Zusammenhang stehender Änderungen“ der AGR mbH vom 28.11.2018:

- Bereich der Deponieklasse I (DK I-Bereich) entsprechend der Definition des § 2 Nr. 7 der Deponieverordnung (DepV)

Errichtung der multifunktionalen Abdichtung (MFA) und sämtlicher damit im Zusammenhang stehender, erforderlicher Maßnahmen im geplanten 1. Bauabschnitt (BA), gültig für die Schüttfelder SF 1 bis SF 7, (s. Anlage 1 der Antragsunterlagen vom 24.04.2020 sowie Kapitel 4.2 des o. g. Antrages auf Planfeststellung vom 28.11.2018) auf einer Fläche von ca. 3,5 ha

- Bereich der Deponieklasse II (DK II-Bereich) entsprechend der Definition des § 2 Nr. 8 DepV

Rodung des Waldbestandes im Bereich des 1. BA im DK II-Bereich und der Zuwegung (Einzelbäume) inkl. vorlaufender artenschutzrechtlicher Maßnahmen

Errichtung der geotechnischen Barriere sowie der Basisabdichtung und sämtlicher damit im Zusammenhang stehender erforderlicher Maßnahmen im 1. BA des DK II-Bereiches, hier gültig für die Schüttfelder SF 1 Nord bis SF 5 Nord, (s. Anlage 1 der Antragsunterlagen vom 24.04.2020 sowie Kapitel 4.1 des o. g. Antrages auf Planfeststellung vom 28.11.2018) auf einer Fläche von ca. 3 ha.

2. Rechtsgrundlagen / Rechtswirkung

Rechtsgrundlagen der vorliegenden Entscheidung sind:

- § 37 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG)
- § 36 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)
- §§ 1 und 2 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

Die mit diesem Bescheid erteilte Zulassung des vorzeitigen Beginns erstreckt sich ausschließlich auf die Umsetzung / Errichtung der vorstehend unter 1. genannten Teilmaßnahmen. Der Betrieb der beiden o. g. Ablagerungsbereiche wird mit diesem Bescheid nicht zugelassen. Weitere für die beantragte Erweiterung und Erhöhung der ZDE erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse und / oder Zustimmungen werden nicht ersetzt.

Die Zulassung ergeht unbeschadet der Rechte Dritter.

3. Entscheidung über Einwendungen und Verfahrensanträge

Im Rahmen des Verwaltungsverfahrens zur Entscheidungsfindung über den Antrag gemäß § 35 Abs. 2 KrWG zur „Erweiterung und Erhöhung der Zentraldeponie Emscherbruch zur Schaffung zusätzlicher Volumina für Abfälle der Deponieklassen I, II und III einschließlich damit im Zusammenhang stehender Änderungen“ der AGR mbH vom 28.11.2018 wurde eine Vielzahl von Einwendungen, Anträgen zur Sache und Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TÖB) vorgetragen.

Einem Teil der Vorträge der Betroffenen wird durch entsprechende Nebenbestimmungen und Auflagen in diesem Bescheid bzw. zukünftig, in dem zu erwartenden Planfeststellungsbeschluss zugunsten der Antragstellerin, Rechnung getragen. Die insofern berücksichtigten Einwendungen, Anträge und Stellungnahmen stehen der vorliegenden positiven Entscheidung somit nicht entgegen.

Darüber hinaus hat die bisher erfolgte überschlägige Prüfung der betroffenen Belange ergeben, dass mit einer Entscheidung zugunsten der AGR mbH (Träger des Vorhabens) gerechnet werden kann.

Zwar sind die Prüfungstätigkeiten im Rahmen des laufenden Planfeststellungsverfahrens noch nicht abgeschlossen, doch lassen die bisherigen Prüfungen erwarten, dass das Wohl der Allgemeinheit durch das Vorhaben „Erweiterung und Erhöhung der Zentraldeponie Emscherbruch zur Schaffung zusätzlicher Volumina für Abfälle der Deponieklassen I, II und III einschließlich damit im Zusammenhang stehender Änderungen“ nicht beeinträchtigt wird.

Gefahren für die im § 15 Abs. 2 Satz 2 KrWG genannten Schutzgüter sind aufgrund der bisherigen Prüfung nicht erkennbar, bzw. mögliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter können durch bauliche, betriebliche oder organisatorische Maßnahmen auf ein zulässiges Maß reduziert werden.

4. Erklärung zur Verbindlichkeit von Zusagen

Die unter Nr. 14.2 im Antrag vom 24.04.2020 enthaltene Verpflichtungserklärung der AGR mbH wird hiermit für verbindlich erklärt.

Soweit in der hier vorliegenden Zulassung des vorzeitigen Beginns auf Zusagen des Vorhabenträgers verwiesen wird, werden diese ebenfalls für verbindlich erklärt.

5. Bedingungen, Vorbehalte und Befristungen

Mit der Umsetzung der vorbereitenden Maßnahmen zur Erweiterung und Erhöhung der ZDE darf erst nach der durch die BR Münster bestätigten Vorlage der unter IV festgesetzten Sicherheitsleistung begonnen werden.

Die vorliegende Zulassung des vorzeitigen Beginns steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen,

wie z. B. Auflagen, Bedingungen etc.

Diese Zulassung des vorzeitigen Beginns ist auf einen Zeitraum von 6 Monaten nach Erteilung befristet.

Diese Zulassung des vorzeitigen Beginns steht gemäß § 37 KrWG unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

6. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Für die unter I. 2. angeführten Maßnahmen wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Der unverzügliche Beginn der Arbeiten liegt im besonderen öffentlichen Interesse, da nur so die Entsorgungssicherheit im Regierungsbezirk (RB) Münster und im Gebiet des Regionalverbandes Ruhr (RVR) zuverlässig gewährleistet werden kann.

7. Kosten

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin, die AGR mbH

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorliegenden Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte – außer in Prozesskostenhilfverfahren – durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Abweichend hiervon muss bei isolierter Anfechtung der Kostenentscheidung (wenn nur diese angefochten werden soll) innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Der Bescheid zur Zulassung des vorzeitigen Baubeginns kann in der Zeit vom 08.01.2021 bis 29.01.2021 auf den folgenden Seiten eingesehen werden:

Internetseite der Bezirksregierung Münster:

bezreg-muenster.nrw.de (Klick auf „Bekanntmachungen“ → Klick auf „Verfahren“ → Klick auf „Deponien“ → Klick auf „AGR mbH – Erweiterung der Zentraldeponie Emscherbruch in Gelsenkirchen“)

Internetseite des UVP-Portals:

uvp-verbund.de (als Suchbegriff „ZDE“ eingeben) eingesehen werden.

Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit eine Papierausfertigung des Bescheides bei der

Bezirksregierung Münster
Dezernat 52
Albrecht-Thaer-Straße 9
48147 Münster
anzufordern.

Im Auftrag
gez. Kerkerling

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 16-17

3 Bekanntmachung gemäß § 23a Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster Herten, den 10.12.2020
500-0875785-A23a.0008/20 Gartenstraße 27, 45699 Herten
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Evonik Operations GmbH in Marl hat gemäß § 23a Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) eine störfallrelevante Änderung des Rückkühlwerks VIII, das Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Paul-Baumann-Str. 1, 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 60, Flurstück 55), angezeigt. Die Anlage ist nicht genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand der Anzeige ist die Umrüstung der Desinfizierung des Rückkühlwerkes auf das Chlordioxidverfahren.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner Genehmigung nach §23b BImSchG.

Im Auftrag
gez. Abdulrahman-Rohde
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 17

4 Bekanntmachung gemäß § 23a Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster Herten, den 10.12.2020
500-0875785-A23a.0009/20 Gartenstraße 27, 45699 Herten
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Evonik Operations GmbH in Marl hat gemäß § 23a Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) eine störfallrelevante Änderung des Rückkühlwerks XI, das Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Paul-Baumann-Str. 1, 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 60, Flurstück 55), angezeigt. Die Anlage ist nicht genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand der Anzeige ist die Umrüstung der Desinfizierung des Rückkühlwerkes auf das Chlordioxidverfahren.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner Genehmigung nach §23b BImSchG.

Im Auftrag
gez. Abdulrahman-Rohde
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 17

5 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster 48143 Münster, den 04.01.2021
52-500-0279554/0008.V Domplatz 1 – 3, 48147 Münster

Die Firma Oberwies GmbH & Co. KG, Zur Alten Vogelstange 45, 48712 Gescher, hat die Änderungsgenehmigung zur wesentlichen Änderung gemäß § 16 BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz) der genehmigten Abfallbehandlungs-